



# Taxordnung Alterspflegeheim Debora AG

(gültig ab 1. Januar 2018)

## 1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Alterspflegeheim Debora AG.

## 2 Zusammensetzung Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus den Pensions – Betreuungs – Pflege und Normkosten, Medikamenten und Pflegematerialien und zusätzlichen Leistungen sowie den privaten Auslagen, zusammen.

**Der Pensionspreis richten sich nach dem Standart des Zimmers** (Einzel- oder Doppelzimmer)

**Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:**

- Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch inkl. Schrank
- Verpflegung (Vollpension inkl. Mineralwasser, Tee, Kaffee)
- Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Regelmässige Unterhaltsreinigung des Zimmers
- Waschen und Bügeln der persönlichen pflegeleichten Wäsche
- Bett- und Frottierwäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Gebühren)
- Aktivierungsangebot
- Mitbenutzung der gemeinsamen Räume und Garten
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Privathaftpflichtversicherung

## 3 Versicherungen

Eine Privathaftpflichtversicherung ist nicht erforderlich. Alle übrigen Versicherungen, wie z.B. Haus- ratversicherung, sind nur bedingt sinnvoll und notwendig.

## 4 Pflegekosten, Betreuungspauschale und Pflegematerial

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI (Resident Assessment Instrument oder Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohner).

Ab Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen, der Bedarf abgeklärt. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt die Pflegeeinstufung mit seiner Unterschrift. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei gesundheitlichen Veränderungen statt.

## **In den Pflegekosten sind folgende Leistungen enthalten:**

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss RAI-Pflegeeinstufung
- Vom Arzt verordnete Mittel- und Gegenstände gemäss MiGeL – Liste der Gruppen 3, 14, 15, 34, und 99, inkl. Inkontinenzmaterial
- Benützung von bestimmten Geräten und Hilfsmitteln z.B. Rollstuhl, Rollator

## **In den Pflegekosten sind die folgenden Leistungen nicht eingeschlossen:**

- Ärztliche Betreuung, Medikamente und einzelne Pflegematerialien (ausgenommen MiGeL)
- Medikamente gemäss Spezialitätenliste. (SL-Liste)
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie o. ä.

### **4.1 Betreuungspauschale**

In der Betreuungspauschale sind Leistungen und Materialien enthalten, welche allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehen, jedoch von der Krankenkasse nicht als Pflegekosten übernommen werden:

- Hauswirtschaftliche Arbeiten der Pflege z.B. Zimmerservice bei kurzer Krankheit o.ä.
- Nachtdienst-Dispositiv - 24. Std. Präsenzzeit
- Anregung und Animation zur Alltagsgestaltung
- Aktivierungsangebote, Anleitung zur Beschäftigung und Tagesgestaltung

Die Betreuungspauschale wird für alle Bewohnenden aller Stufen gleichermassen erhoben. Die Betreuungspauschale (ergänzende Hilfeleistungen, die durch die Pflege- Normkosten nicht abgedeckt sind) wird vom Verwaltungsrat der DEBORA AG festgelegt.

## **5 Rückerstattung / Normkostenbeiträge/ Kanton/ Gemeinde**

Eine Kopie der Rechnung wird von der Institution an die zuständige Stelle SVZ - Thurgau zur Rückerstattung weitergeleitet. Bei ausserkantonale zugezogenen Bewohnern gelten die jeweiligen Vorgaben und Tarife (Pflegenormkosten) des letzten Wohnkantons.

### **5.1 Krankenkasse**

Die Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen erfolgt seit 01.01.2016 direkt an die Institution. Die Höhe der Krankenkassen-Rückerstattung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (RAI-Einstufung).

## **6 Zuschläge für zusätzliche Leistungen / private Auslagen**

Diese sind weder im Pensionspreis, in der Betreuungspauschale noch in den Pflegekosten enthalten und müssen privat getragen werden.

## **7 Ein- und Austrittstage, Zimmerreservierungen**

Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet. Im Austrittsfall wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage vorreserviert werden.

## **8 Vorübergehende Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- oder Kurzaufenthalt) wird der Pensionspreis abzüglich eines Verpflegungskostenanteils verrechnet. Die Pflegekosten werden nicht belastet. Der An- und Abreisetag wird voll verrechnet.

## **9 Mindestaufenthaltsdauer**

Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als einem Monat wird für die erfolgten Aufwendungen eine Umtriebs Pauschale erhoben.

## **10 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung**

Bei Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

## **11 Rechnungsstellung**

Die Rechnung für den Aufenthalt im Alterspflegeheim Debora AG wird monatlich gestellt und ist innert 14 Tagen zahlbar. Bei verspäteten Zahlungen wird ein Verzugszins von 5%, zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **12 Rückerstattung**

### **12.1 Anmeldung für Pflegefinanzierung**

Die Rückerstattung des Normkostenbeitrages erfolgt auf Antrag der Bewohnerin und des Bewohners oder deren Angehörigen bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. Diese werden durch das Amt für AHV/IV, Abteilung Ergänzungsleistungen rückvergütet. Nach der erfolgten Anmeldung wird eine Rechnungskopie durch die Institution direkt an das Amt (SVZ - Thurgau) weitergeleitet.

## **13 Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistung**

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV eine Hilflosenentschädigung geltend machen. (Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind).

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden. Die Heimleitung gibt gerne weitere Auskünfte.

## **14 Kündigung / Austritt**

Der Pensionsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Bei einem Todesfall endet der Pensionsvertrag automatisch. Die reduzierten Pensionskosten werden bis zur Neuvermietung, jedoch max. 14 Tage in Rechnung gestellt. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung.

Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis aus folgenden Gründen, durch die Debora AG nach erfolgter Aussprache innert 14 Tagen aufgelöst werden:

- bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in ein Spital oder andere Institution erfordert
- bei Personen, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- bei wiederholter und schwerer Missachtung der Hausordnung
- bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen

## **15 Kurzaufenthalte / Ferienaufenthalte (Vertraglich bei Eintritt)**

Bei Kurz- und Ferienaufenthalten kann das Vertragsverhältnis innert 7 Tagen aufgelöst werden.

## **16 Tages- oder Nachtaufenthalte**

Tages- oder Nachtaufenthalte sind in Absprache mit der Heimleitung möglich.  
Die Abrechnung erfolgt gemäss gültiger Taxordnung.

## **17 Preisänderungen**

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Debora AG behält sich jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist, Preisänderungen vor. Im Kanton Thurgau werden die Pflegenormkosten durch den Regierungsrat festgelegt. Je nach Kanton und Gemeinden können die Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflegeleistungen variieren und dadurch zu unterschiedlichen Rechnungsstellungen führen.

## **18 Übergangslösung MiGel Leistungen**

Gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 07. November 2017 betreffend MiGel Leistungen müssten diese vollumfänglich vom Kanton als Restfinanzierung übernommen werden. Verhandlungen über die Kostenübernahme der gesamten Leistungen laufen. Zusätzlich werden neu dem Bewohnenden der Pflegestufe 1 pro Tag CHF 0.50 belastet.

## **19 Beschwerdeweg**

Beschwerden sind in erster Instanz an die Heimleitung zu richten. In zweiter Instanz an den Verwaltungsrat. Als letzte Instanz können Sie sich an die offizielle Beschwerdeinstanz gemäss Kanton wenden (Amt für Gesundheit, Promenadenstrasse 16, 8500 Frauenfeld).

Diese Taxordnung wurde durch den Verwaltungsrat am 08.12.2017 genehmigt.